

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesverband Populärmusik" mit dem Zusatz „Forum der Popkultur- und Populärmusikförderer in Deutschland“.

Der Verein wird beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V..

Er ist ein Zusammenschluss von Personen, Unternehmen, Initiativen und Organisationen, die sich lokal, regional oder überregional mit der Breitenförderung, hier insbesondere Nachwuchsförderung im Rahmen der Jugendhilfe, sowie der Künstler- und Spitzenförderung in der Populärmusik und Popkultur in Deutschland befassen.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Auf der Grundlage gesamtgesellschaftlicher Verantwortung ist Zweck des Vereins die Breitenförderung, hier insbesondere die Nachwuchsförderung im Rahmen der Jugendhilfe, sowie die Künstler- und Spitzenförderung in der Populärmusik und Popkultur in Deutschland als Querschnittsaufgabe von der Förderung der Entwicklung der kulturellen Bildung sowie der sozialen Integration von Kindern und Jugendlichen, der Erwachsenen- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung bis zur Musik- und Kreativwirtschaft.

- (2) Besonderer Schwerpunkt bei der Verwirklichung des Vereinszwecks ist die Förderung und Interessenvertretung der Jugendmusikszenen in Deutschland, ihrer jungen Musik-, Kunst- und Kulturschaffenden, Musikgruppen und Initiativen in Populärmusik und Popkultur in Zusammenarbeit mit allen erreichbaren und in diesem Bereich tätigen Institutionen und Vereinigungen.

Der Verein fördert die Kreativität und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, gibt Unterstützung bei der Entdeckung und Ausübung ihres musikalisch-künstlerischen Talents und fördert Begabungen, Potentiale und Aktivitäten junger Menschen insbesondere durch Anleitung, Qualifizierung, berufliche Orientierung sowie der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen.

Für seine überwiegend von jungen Menschen gestalteten Mitgliedsorganisationen ist der Verein überregionale jugendpolitische Interessenvertretung und fördert die Mitwirkung und Zusammenarbeit beteiligter Jugendorganisationen regional wie überregional.

Der Verein ist selbst und über seine Mitgliedsorganisationen aktiv in der Kulturellen Kinder- und

Jugendbildung tätig.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die praktische Tätigkeit des Verbandes selbst und seiner Mitgliedsorganisationen in der Förderung gemäß § 2 Abs. (1) und der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen, kreativen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gemäß Abs. (2).
- b. Entwicklung, Organisation und Durchführung von Informations-, Austausch- und Qualifizierungsangeboten im Sinne des § 2 Abs. (1) z.B. durch Fachtagungen, Informationsdienste u.a.
- c. Entwicklung und Durchführung eigener Projekte, Modellprojekte, interdisziplinärer Projekte, internationaler Projekte in fachlichem Austausch, zur Begegnung und Qualifizierung einschließlich wissenschaftlicher Vorhaben
- d. Unterstützung der Entwicklung geeigneter struktureller, inhaltlich-pädagogischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen der Förderung der Populärmusik und Popkultur in Deutschland
- e. Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und der Verwaltung mittels Erarbeitung von Stellungnahmen und Positionen, Mitwirkung in Gremien, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit u.a.

(4) Der Verein ist konfessionell unabhängig und parteipolitisch ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder ehrenamtlich im Verein tätig sind haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Weder Mitglieder noch Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten o-

der öffentlichen Rechts werden, die im Sinne dieser Satzung tätig sind.

(2) Fördernde Mitglieder:

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck in geeigneter Weise unterstützt.

Ein Fördermitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

(3) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands oder mindestens dreier ordentlicher Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form zu beantragen. Der Vorstand entscheidet unter Information und Einbeziehung der ordentlichen Mitglieder über die Aufnahme. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Auflösung der Mitgliedsorganisation. Ferner erlischt bei natürlichen Personen die Mitgliedschaft automatisch bei Austritt oder bei Tod des Mitglieds. Verstößt ein Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand es ausschließen. Bei einem Widerspruch, der innerhalb eines Monats schriftlich erfolgen muss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dabei bleibt der Rechtsweg unberührt. Der Ausschluss ist in schriftlicher Form dem Vorstand der Mitgliedsorganisation oder der natürlichen Person mitzuteilen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags je nach Mitgliedsart und das Stimmrecht werden in einer Beitrags- und Abstimmungsordnung gesondert festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kommt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder

mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungspunkte verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder auch virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Room erfolgen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Wahrung der Frist ist gewährleistet bei Zustellung an die zuletzt bekannte Emailadresse des Mitglieds.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.
- (6) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind durch die/den Protokollantin/en sowie die/den 1. Präsidentin/en oder die/den stellvertretende/n Präsidentin/en zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- (1) die Wahl des Vorstandes,
- (2) die Wahl von zwei Kassenprüfer(inne)n,
- (3) die Zielsetzung, Aufgaben- und Mittelverwendung des Vereins im Rahmen der Satzung,
- (4) die Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Tätigkeits- und Geschäftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- (5) die Verabschiedung der Beitrags- und Abstimmungsordnung,
- (6) die Mitwirkung bei der Aufnahme und die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. (5),
- (7) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern und nimmt seine Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Der Vorstand kann im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach

§3 Nr.26a EStG für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Nicht unter diese Regelung fällt der Ersatz von Aufwendungen, die dem Vorstand (wie auch allen anderen Vereinsmitgliedern) tatsächlich angefallen sind, für die Amtsführung erforderlich sind und in einem angemessenen Rahmen bleiben. Diese können immer erstattet werden. Darunter fallen vor allem Post- und Telefonkosten, Schreibmaterial, Reisekosten usw. Darüber hinaus sind die gewählten Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit jeweils einfacher Mehrheit die/den 1. Präsidentin/en, eine/n stellvertretende/n Präsidentin/en und eine/n Kassenwart/in.

- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (3) Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstands.
- (5) Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst durch Wahl eines neuen wirksam.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen und Institutionen übertragen sowie eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/innen einsetzen. Der Vorstand ist dabei der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von der/von dem Präsident/in zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung von Popularmusik in Kunst und/oder Kultur.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes, welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zufällt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Hamburg, 18.06.2012

Letzte Änderung: 10.04.2014